

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt
74361 Güglingen

KOMMUNALES UND PRÜFUNG
Kommunalaufsicht

Sandra Kohler
(Mittwoch sowie Dienstag- und
Donnerstagvormittag)

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Sandra.Kohler
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E902

Unser Zeichen 11/902.41/ko

Datum 26. August 2026

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 21.07.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen. Die vollständigen Unterlagen wurden dem Landratsamt am 19.08.2026 vorgelegt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Stadt Güglingen:

1. Die Jahresabschlüsse 2017 – 2024 wurden bisher noch nicht auf- und festgestellt. Die Stadt Güglingen verstößt damit gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 95b GemO.
Wir bitten um Vorlage eines Zeitplanes, bis wann die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgen soll.
2. Die vorgelegte Planung der Stadt Güglingen weist im Haushaltsjahr 2026 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von -6.663.500 € sowie im gesamten Finanzplanungszeitraum 2027 - 2029 weiterhin sehr hohe negative ordentliche Ergebnisse aus. Somit wird das mit dem NKHR verfolgte Ziel, die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs, nicht erreicht.

Die im Finanzplanungszeitraum veranschlagten ordentlichen Ergebnisse sind im Hinblick auf die eingeplanten Abschreibungen und bilanziellen Auflösungen nur

begrenzt belastbar, da die Werte aus der abgeschlossenen Vermögensbewertung teilweise noch nicht in den Haushaltsplan übernommen und die Werte nicht an den Investitionsplan angepasst wurden. Lt. Information der Stadt Güglingen werden sich die Abschreibungen gegenüber der vorgelegten Planung erhöhen und die Auflösungen eher verringern. Dies führt wiederum zu einer weiteren Verschlechterung der ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2026 bis 2029.

Die Stadt Güglingen hat gegenüber dem Landratsamt dargelegt, dass Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO für den gesamten Finanzplanungszeitraum zur Verfügung stehen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2017 – 2024 und der nicht validen Abschreibungen und Auflösungen ist diese Darstellung für das Landratsamt jedoch nicht belastbar.

Sollte die Stadt über keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses verfügen, hat sie die Fehlbeträge der Jahre 2026 bis 2029 nach § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. § 24 Abs. 3 GemHVO auf die folgenden Haushaltsjahre vorzutragen. Vor einer Verrechnung der Fehlbeträge mit dem Basiskapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO hat die Stadt gegenüber dem Landratsamt auszuführen, welche weiteren strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse im Ergebnishaushalt eingeleitet wurden. Der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO ist sicherzustellen.

3. Im gesamten Finanzplanungszeitraum 2026 - 2029 weist die vorgelegte Planung einen Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts aus. Die Kredittilgung kann somit nicht aus dem laufenden Betrieb erwirtschaftet werden. Die Stadt hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass im Jahr 2026 liquide Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.
Im weiteren Finanzplanungszeitraum 2027 - 2029 stehen nach der aktuellen Planung keine liquiden Mittel zum Ausgleich zur Verfügung. Die Stadt Güglingen kann somit in diesen Jahren nicht nachweisen, wie die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite geleistet werden sollen.
4. Die Finanzierung des Investitionsprogramms im Finanzplanungszeitraum soll, neben dem vollständigen Einsatz der liquiden Mittel, durch Investitionszuwendungen erfolgen. Im Jahr 2026 plant die Gemeinde zudem mit hohen Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen.
In den Jahren 2027 – 2029 ist auf der Grundlage der vorliegenden Planung keine Kreditaufnahme nach § 87 GemO möglich.
5. Die Stadt Güglingen plant nach der Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (Anlage 5 VwV Produkt- und Kontenrahmen) in der gesamten mittelfristigen Finanzplanung 2027 – 2029 mit einem negativen Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende. Die Gemeinde unterschreitet damit die nach § 22 Abs. 2 GemHVO gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität. Dies führt in der gesamten mittelfristigen Finanzplanung zu einem versteckten Kreditbedarf nach

§ 87 GemO. Die Gemeinde hat die Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 1 GemO zu gewährleisten.

6. Die Stadt plant in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027 – 2029 mit einem Zahlungsmittelbedarf aus dem Ergebnishaushalt und keinen Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und für sonstige Investitionstätigkeit. Zudem wird in der Anlage über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2027 – 2029 ein negativer Bestand an liquiden Mitteln dargestellt, der u. a. auch aus den Zahlungsmittelbedarfen des Ergebnishaushalts der Jahre 2027 – 2029 resultiert. Ein Ausgleich der Zahlungsmittelbedarfe des Ergebnishaushalts durch zusätzliche Kreditaufnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung ist nach § 87 Abs. 1 GemO nicht zulässig. Für die in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplanten Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in den Jahren 2027 – 2029 stehen keine Deckungsmittel zur Verfügung. Nach § 87 Abs. 2 S. 2 und 3 GemO ist der zusätzliche Kreditbedarf in der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2027 – 2029 nicht genehmigungsfähig.

Die Stadt Güglingen hat nach § 77 GemO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Diese gesetzliche Vorgabe kann die Stadt Güglingen nach der vorgelegten Planung in den Jahren 2027 – 2029 nicht mehr erfüllen. Auf der Grundlage der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung 2027 – 2029 ist ab dem Jahr 2027 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Güglingen aufgrund der hohen negativen ordentlichen Ergebnisse, dem Zahlungsmittelbedarf aus dem Ergebnishaushalt und der negativen Liquidität nicht mehr gegeben.

Die auf der Grundlage der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung abgeleiteten Haushaltssatzungen der Jahre 2027 – 2029 sind nach den aktuellen Planungen nach § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 77 GemO nicht gesetzmäßig.

Die Stadt Güglingen hat im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung Maßnahmen einzuleiten, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Die einzuleitenden Maßnahmen im Ergebnishaushalt sollten in einem ersten Schritt dazu führen, dass sich ein Zahlungsmittelüberschuss mindestens in der Höhe der Tilgungsleistungen aus dem Ergebnishaushalt ergibt. Mit der Erwirtschaftung der Tilgungen wäre aus Sicht des Landratsamts die kurzfristige Leistungsfähigkeit der Stadt Güglingen erreicht und evtl. Kreditaufnahmen für Investitionen möglich.

Dieser Haushaltserlass ist dem Gemeinderat bekannt zu geben (§ 43 Abs. 5 GemO). Der Nachweis ist dem Landratsamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Heuser
Landrat